

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2013.44 vom 17. September 2014**

BS Appellationsgericht, 2014-09-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_SB.2013.44](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2013.44)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2013.44 du 17 septembre 2014

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2013.44 del 17 settembre 2014

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Die Berufungen sowie die Anschlussberufungen sind rechtzeitig angemeldet und form- und fristgerecht erklärt worden (Art. 399, 400 Abs. 3 lit b. und 401 Abs. 1 StPO). Auf sie ist einzutreten. Zuständig ist die Kammer des Appellationsgerichts (§ 72 Abs. 1 lit. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG; SG 154.100]). Das Berufungsgericht beurteilt die angefochtenen Urteilsinhalte mit voller Kognition (Art. 398 Abs. 2 und 3 StPO).

1.2 Mit Urteil des Strafgerichts vom 28. Februar 2013 wurde einzig über das Strafmass des I\_\_\_\_\_ sowie über den Widerruf der ihn betreffenden Reststrafe nach bedingter Entlassung neu entschieden. Betreffend sämtliche anderen Belange wurde das Urteil des Strafgerichts vom 10. Juni 2010 bestätigt. Damit ist das Strafurteil vom 10. Juni 2010 inhaltlich integrierter Bestandteil des Strafurteils vom 28. Februar 2013 und damit ebenfalls Gegenstand des vorliegenden Berufungsverfahrens. Entgegen den Ausführungen der Verteidigung des Berufungsklägers 2 ist das Vorgehen der Vorinstanz, die Rückweisung des Verfahrens einzig auf die aufgrund der ergänzten Anklage neu zu beurteilenden Inhalte des Sachverhalts zu beschränken, nicht zu beanstanden, da die Parteien dadurch keinen Rechtsverlust erlitten haben: Alle Aspekte der Anklage waren mit dieser Vorgehensweise Gegenstand einer umfassenden erstinstanzlichen und sind ■ soweit angefochten ■ Gegenstand einer ebensolchen zweitinstanzlichen Beurteilung.

### **E. 2**

2.1 Die Verteidigung beantragt die nochmalige Befragung des Zeugen K\_\_\_\_\_. Dieser habe teils widersprüchliche Angaben gemacht und es sei auch nicht klar, ob es sich bei K\_\_\_\_\_ um diejenige Person handle, welche in einem Bericht der Gratiszeitung ■ 20 Minuten ■ als Zeuge zitiert worden sei.

2.2 Dieser Beweisantrag ist abzuweisen. Zum einen ist zum heutigen Zeitpunkt nicht mit einer in irgend einer Weise gegenüber früheren Aussagen aufschlussreicheren Zeugenaussage zu rechnen, sind doch seit der Tat bereits über fünf Jahre vergangen, was sich in Bezug auf die Gedächtnisleistung erfahrungsgemäss nicht verbessernd auswirkt. Zum anderen handelt es sich beim fraglichen Zeitungsartikel lediglich um eine journalistische Wiedergabe der Aussage einer Person, womit ohnehin nicht geklärt ist, ob entsprechende Depositionen wortwörtlich in dieser Art und Weise vorlagen und solche auch nicht mit dem Hinweis auf die Wahrheitspflicht (Art. 163 Abs. 2 StPO) erfolgten. Jedenfalls ist der Zeitungsartikel für die gerichtliche Erstellung des Sachverhalts von keinerlei Relevanz, weshalb es auch keiner Klärung bedarf, auf wessen Angaben die journalistisch wiedergegebenen Aussagen beruhen.

### **E. 3**

3.1 Die Verteidigung des Berufungsklägers 2 moniert zudem, es sei nicht haltbar, dass die Vorinstanz in Bezug auf die der Tötung vorausgehenden Geschehnisse am 17. Mai 2009 im Strafurteil vom 28. Februar 2013 ■pauschal auf die mündlichen Ausführungen, welche in schriftlicher Form den Vorakten beiliege, verweise■. Gemäss der für das Verfahren vor Strafgericht im Juni 2010 anwendbaren kantonalen StPO sei ein begründeter Entscheid auszufertigen (§ 130 Abs. 1 aStPO BS). Wegen dieses unzulässigen Vorgehens bei der Urteilsbegründung sei allein auf die Aussagen des Berufungsklägers 2 abzustellen.

3.2 Damit ist die Verteidigung nicht zu hören, da die schriftliche Urteilsbegründung der Vorinstanz den rechtlichen Anforderungen genügt. Vorab ist darauf hinzuweisen, dass § 130 aStPO BS in erster Linie regelt, in welchen Fällen überhaupt ein begründetes Strafurteil auszufällen und in welchen Fällen einzig ein Dispositiv zu erstellen war. Im vorliegenden Fall war in jedem Fall ein begründetes Urteil zu erstellen, da freiheitsentziehende Massnahmen von mehr als zwei Jahren ausgesprochen wurden (§ 130 Abs. 1 aStPO BS). Beim Strafurteil vom 10. Juni 2010 handelt es sich offensichtlich um einen begründeten Entscheid und nicht nur um ein Dispositiv, weshalb die Vorinstanz den gesetzlichen Anforderungen damit bereits im Grundsatz nachgekommen ist. Betreffend die Vorgeschichte hat sie auf den Seiten 21 f. des Urteils den Sachverhalt soweit ihres Erachtens unbestritten zusammengefasst und dazu in der Klammer auf die dieser Erkenntnis zugrundeliegenden Aktenstücke verwiesen. Daran ist nichts auszusetzen. Sofern die Verteidigung die Qualität der Begründung bemängeln will, ist ihr dies selbstverständlich unbenommen. Keineswegs wäre aber wegen allfälliger ■Mängel■ in der Begründung betreffend die Vorgeschichte auf die Depositionen des Berufungsklägers 2 abzustellen. Eine solche Rechtsfolge findet sich im Gesetz nicht. Vielmehr ist solches als nichts anderes als eine Rüge betreffend die Sachverhaltsfeststellungen der Vorinstanz zu behandeln. Dementsprechend sind aufgrund der Argumentation des Berufungsklägers 2 in Bezug auf seine Mittäterschaft die der eigentlichen Tötungshandlung vorgehenden Ereignisse vor zweiter Instanz nochmals festzustellen (vgl. unten Ziff. 7).

### **E. 4**

4.1 Der Berufungskläger 1 bestreitet nicht, das Opfer am 17. Mai 2009 um ca. 22:30 Uhr auf der Höhe der Liegenschaft [ ] in der [...]strasse erschossen zu haben. Indessen behauptete er zusammengefasst stets, er habe nicht wie in der ursprünglichen Anklage ausschliesslich beschrieben, die geladene und ungesicherte Schusswaffe, eine Beretta 92S, an die linke Kopfseite des Opfers gehalten und abgedrückt, sondern das Opfer mit der linken Hand festgehalten und es mit der sich in der rechten Hand befindlichen Schusswaffe geschlagen, wobei sich der Boden des Pistolenmagazins gelöst habe. Bei diesem Vorgang habe sich ■automatisch■ ein Schuss aus der Waffe gelöst und das Opfer tödlich getroffen. Dabei habe er den Finger immer gestreckt entlang dem Abzugshahn gehalten bzw. diesen nicht abgedrückt (act. 1890, 2090). Dementsprechend beantragte er im ersten Rechtsmittelverfahren im Jahr 2012 die Erstellung eines ballistischen Obergutachtens betreffend die Umstände der Schussabgabe durch das rechtsmedizinische Institut Bern. Dieser Antrag führte zur Beauftragung des Forensischen Instituts Zürich mit einer Stellungnahme zur Frage nach der Notwendigkeit und Möglichkeit von weiteren Untersuchungen im Zusammenhang mit der Ermittlung eventueller Unterschiede im Spurenbild einer Schussverletzung je nachdem, ob eine Schussabgabe aus einer ruhenden Position oder aber einem dynamischen Bewegungsablauf erfolgte sowie ob eine

■unbeabsichtigte■ Betätigung des Abzughahns der Schusswaffe möglich sei (Anfrage: act. 3771; Stellungnahme des Forensischen Instituts Zürich vom 16. Dezember 2011: act. 3772 ff.). Nach Eingang der Stellungnahme wurde der Gutachter, Dr. L\_\_\_\_\_, mit der Erstellung eines entsprechenden Gutachtens beauftragt. Er visualisierte und erklärte die Ergebnisse seiner Arbeit an der Verhandlung vor dem Appellationsgericht am 30. Mai 2012 (Prot. HV act. 3991 ff., Bilder und DVD act. 3949 ff.). Nach erfolgter Ergänzung der Anklageschrift und Rückweisung der Angelegenheit an die Vorinstanz liess diese ein weiteres Gutachten zur Thematik ■ beinhaltend eine Vielzahl von Fragen zum konkreten Spurenbild der Einschussverletzung des Opfers ■ verfassen, diesmal erstellt in einer Zusammenarbeit des Forensischen Instituts Zürich mit dem Institut für Rechtsmedizin der Universität Basel (Gutachten vom 8. Februar 2013 act. 4289). Die beiden Gutachter, Dr. L\_\_\_\_\_ vom Forensischen Institut Zürich und Dr. M\_\_\_\_\_ vom Institut für Rechtsmedizin der Universität Basel, wurden ausserdem zu der (zweiten) erstinstanzlichen Verhandlung im Februar 2013 geladen, wo sie ihre Erkenntnisse dem Strafgericht vortrugen und für Fragen zur Verfügung standen.

4.2 Die Gutachter kamen zusammengefasst zum Schluss, dass der Begriff eines ■aufgesetzten Schusses■ zu präzisieren und als ■absoluter Nahschuss■ zu bezeichnen sei, da das Wort ■aufgesetzt■ eine ruhende Verbindung zwischen Waffe und Körper insinuiere. Gemeint sei aber lediglich die Distanz zwischen Waffe und Körperoberfläche, welche bei einem absoluten Nahschuss zwischen Null bis max. 1 bis 2 mm betragen könne (Gutachten act. 4289 S. 5; Prot. HV act. 4320). Die ballistischen Untersuchungen hätten ergeben, dass es bei der Schussabgabe aus einer so geringen Distanz keine Unterschiede im Spurenbild gäbe, unabhängig davon, ob der Schuss aus einer ruhenden Position oder einer Schlagbewegung abgegeben worden sei. Die Bewegung könne gegenüber dem, ■was beim Schuss passiere, vernachlässigt werden■ (Prot. HV act. 3993). Konkret sei im vorliegenden Fall aufgrund der Verletzungsspuren davon auszugehen, dass die Mündung des Waffenlaufes nicht ■im ganzen Umfang den Kopf berührte sondern entweder mit einem Teil der Mündung einen Abstand oder gänzlich bis eine wenige Millimeter Abstand hatte. Berücksichtige man nun den Schusskanal im Kopf, der annähernd senkrecht zu Kopfoberfläche verlaufe, so sei der Schluss gerechtfertigt, dass die ganze Mündung des Laufes einige wenige Millimeter Abstand zum Kopf gehabt habe■ (Gutachten act. 4289 S. 11 f.). Der Schusswinkel lasse die Annahme zu, dass der Täter das Opfer links festgehalten und das sich bückende Opfer mit der Waffenmündung in der linken hinteren Scheitelregion berührt habe. Möglich sei auch, dass das Opfer dabei gewesen sei, sich vom Boden zu erheben oder versucht habe, einem Schlag auszuweichen. Damit sei aber nicht gesagt, dass dies die einzigen möglichen Körperhaltungskonstellationen wären (Gutachten act. 4289 S. 7). Gemäss in der Literatur beschriebenen Versuchen habe gezeigt werden können, dass Polizisten mit viel aber auch mit wenig Schiess Erfahrung ihren neben dem Abzug gestreckten Zeigefinger in Stresssituationen mit gleichzeitiger Körperanstrengung mehrfach ungewollt auf den Abzug gelegt hätten (Gutachten act. 4289 S. 8). Es sei möglich, ■dass in Stresssituationen und nicht eingeübten Kraftanstrengungen eine Kraftübertragung von der nicht waffenführenden Hand zur waffenführenden Hand geschehe, dies im Umfang von ca. 20 %■ (Stellungnahme act. 3775). Im konkreten Fall bedeute dies, ■dass zum Beispiel bei einer Belastung der linken Hand mit einem Gewicht von 20 kg unwillkürlich eine Kraft von bis zu 5 kg durch Muskelkontraktion in der rechten Hand wirksam werden könne■ (Gutachten act. 4289 S. 9). Die im vorliegenden Fall durch die Schussabgabe verursachte Stanzverletzung, welche eine leichte Schürfung nach unten aufweise, sei als objektiver

Hinweis darauf zu bewerten, dass die Variante ■«Schuss während dem Schlag mit dem Lauf tangential entlang der Kopfoberfläche» gegenüber der Variante«Schuss mit ruhender aufgesetzter Waffe» zu bevorzugen sei ■ (Gutachten act. 4289 S. 12). Der Kopf des Opfers weist ausserdem weitere Wundbilder auf, welche durch Schläge auf den Kopf mit einem harten, flachkantigen Gegenstand entstanden seien. Dafür käme sowohl ein Schlagring als auch ein Teil der Pistole, am ehesten der flache Boden des Griffs, in Frage (Prot. HV act. 4322). Die Frage nach der (statistischen) Wahrscheinlichkeit einer unwillkürlichen Schussabgabe während des Schlagens auf den Kopf des Opfers konnten die Experten nicht beantworten. Es sei aber davon auszugehen, dass ein solcher Vorfall selten sein dürfte (Prot. HV act. 4328).

4.3 Die Vorinstanz entschied nach Würdigung aller vorliegenden Beweise mit Urteil vom 28. Februar 2013, es bleibe auch unter Berücksichtigung der neugewonnenen gutachterlichen Erkenntnisse eine ■nicht erhärtete Behauptung■, dass der Schuss in Folge einer Schlagbewegung abgefeuert worden sei. Es sei in casu zwar erstellt, dass die Schusswaffe vor der Schussabgabe als Schlagwaffe eingesetzt worden sei. Für den Schlag, welcher nach Angaben des Berufungsklägers 1 den Schuss ausgelöst haben soll, gäbe es aber kein diesen Schlag objektivierendes Schlagverletzungsbild. Gemäss den Gutachtern habe sich die Waffe bei der Schussabgabe einige Millimeter vom Kopf entfernt befunden, demnach müsste dieser Schlag das Opfer um wenige Millimeter verfehlt haben. Demgegenüber mache der Berufungskläger 1 aber geltend, der Schuss habe sich bei einem Schlag gelöst, der das Opfer getroffen habe. Es sei auch nicht einsehbar, weshalb bei ■derart engen Raumverhältnissen■ die der Schussabgabe vorgehenden Schläge das Opfer getroffen haben sollen, der Schlag, der die Schussabgabe ausgelöst habe, indessen nicht. Auch habe der Berufungskläger 1 immer angegeben, das Opfer mit dem Griff der Waffe geschlagen zu haben und erst an der Strafgerichtsverhandlung im Juni 2010 ausgesagt, das Opfer möglicherweise auch mit dem Lauf geschlagen zu haben. Es bestehe aber kein plausibler Grund, weshalb er das Opfer zuerst mit dem Waffengriff, dann aber plötzlich mit dem Lauf geschlagen haben soll. All diese Aussagen seien als Schutzbehauptungen zu werten. Auch wäre es dem Berufungskläger ein Leichtes gewesen, die Schusswaffe vor deren Einsatz als Schlagwaffe zu sichern. Dies habe er aber nicht getan. Wenn er diese einzig wirksame Massnahme gegen eine mögliche Schussabgabe nicht ergriffen habe, dann habe er offensichtlich überhaupt nicht daran gedacht, Vorsicht walten zu lassen. Es vermöge deshalb nicht zu überzeugen, dass er den Finger bewusst gestreckt gehalten haben wolle (Urteil S. 27 ff.). Entsprechend diesen Erwägungen beurteilte die Vorinstanz den Sachverhalt gestützt auf die Annahme, der Berufungskläger 1 habe dem Opfer die Schusswaffe an den Kopf gehalten und es sodann erschossen.

#### **E. 4.3**

4.3.1 Das Gericht ist in der Beweiswürdigung zur Feststellung des Sachverhalts frei (Art. 10 Abs. 2 StPO; Hofer, in: Basler Kommentar StPO/JStPO, Niggli/Heer/ Wiprächtiger, 2. Auflage 2014, Art. 10 StPO N 41). Gemäss der aus Art. 4 BV fliessenden und in Art. 6 Ziff. 2 EMRK und Art. 10 Abs. 3 StPO verankerten Maxime ■in dubio pro reo" ist bis zum gesetzlichen Nachweis ihrer Schuld aber zu vermuten, dass eine wegen einer strafbaren Handlung angeklagte Person unschuldig ist. Als Beweiswürdigungsregel besagt die Maxime, dass sich das Gericht nicht von der Existenz eines für die angeklagte Person ungünstigen Sachverhalts überzeugt erklären darf, wenn bei objektiver Betrachtung Zweifel bestehen, ob sich der Sachverhalt so verwirklicht hat. Die Beweiswürdigungsregel ist

verletzt, wenn das Gericht an der Schuld der angeklagten Person hätte zweifeln müssen. Dabei sind bloss abstrakte und theoretische Zweifel nicht massgebend, weil solche immer möglich sind und absolute Gewissheit nicht verlangt werden kann. Es muss sich um erhebliche und nicht zu unterdrückende Zweifel handeln, d.h. um solche, die sich nach der objektiven Sachlage aufdrängen (vgl. statt vieler: BGE 124 IV 86 S. 88 E. 2a).

4.3.2 Auch Gutachten unterliegen grundsätzlich der freien Beweiswürdigung. Das Gericht darf indessen nur aus triftigen Gründen von den Schlussfolgerungen einer Expertise abweichen und muss diesfalls seine andere Auffassung begründen (BGE 128 I 81 S. 86 E. 2; Hauser/Schweri/Hartmann, Schweizerisches Strafprozessrecht, 6. Auflage 2005, § 64 N 17 ff.). Umgekehrt kann das Abstellen auf nicht schlüssige Gutachten gegen das mit Art. 9 BV garantierte Verbot der willkürlichen Beweiswürdigung verstossen. Ein Gutachten stellt namentlich dann keine rechtsgenügende Grundlage dar, wenn gewichtige, zuverlässig begründete Tatsachen oder Indizien die Überzeugung des Gerichts in die Aussagen des Gutachters ernstlich erschüttern (Wiprächtiger, Aussagepsychologische Begutachtung im Strafrecht, forum poenale 2010 S. 40 ff., S. 41; Maier/Möller, Das gerichtspsychiatrische Gutachten gemäss Art. 13 StGB, Zürich 1999, S. 229 ff.; Schmid, Krank oder böse?, Dissertation Basel 2009, S. 534 ff.; Zusammenfassung der angegebenen Literatur und Rechtsprechung auch in AGE AS.2009.329 vom 16. Juni 2010).

#### **E. 4.4**

4.4.1 Vorliegend sind die Gutachter zum Schluss gekommen, die Schussabgabe im Rahmen einer dynamischen Bewegung sei gegenüber derjenigen aus einer statischen Situation zu bevorzugen und eine unwillkürliche Betätigung des Abzughahns in einer Stresssituation bei gleichzeitigem Krafteinsatz der nicht waffenführenden Hand sei ein aufgrund von durchgeführten Versuchen als existent bekanntes Phänomen. Mit anderen Worten hielten es die Gutachter für möglich und insbesondere mit dem konkreten Spurenbild vereinbar, dass der Berufungskläger 1 mit der Schusswaffe auf das Opfer einschlug und sich dabei ein Schuss löste, weil er aufgrund der gleichzeitig mit der nichtwaffenführenden Hand ausgeübten Kraftaufwendung den Abzugshahn der entschicherten Pistole durchdrückte, ohne sich dieser Tätigkeit bewusst zu sein.

4.4.2 Die Depositionen der anderen Tatbeteiligten und diverser Zeugen lassen ebenfalls den Schluss zu, dass die Schussabgabe Folge eines mit der Schusswaffe ausgeführten Schlages unter gleichzeitiger Betätigung des Abzugshahns gewesen sein könnte. Alle Mitangeschuldigten berichteten dezidiert von einer nicht absichtlich erfolgten Erschiessung (J\_\_\_\_\_: act. 1072, 2153, 2867; Berufungskläger 2: act. 1994, 2866; I\_\_\_\_\_: act. 1788, 1793, 1994, 2860). Dass die Tatbeteiligten sich diesbezüglich abgesprochen haben könnten, ist nicht vollständig auszuschliessen. Gleichwohl erscheinen die Formulierungen und Wortwahl der einzelnen Beteiligten (insbesondere in der Voruntersuchung) je sehr spezifisch und eigen, so dass eine Absprache eher unwahrscheinlich scheint.

I\_\_\_\_\_ führte dazu aus, der Berufungskläger 1 habe einen Gegenstand in der Hand gehalten und damit mit voller Wucht auf den Kopf des Opfers geschlagen und zwar ■ins Gesicht oder so■. Dabei sei das Opfer gestanden. Genau in dem Moment, als der Berufungskläger 1 das Opfer geschlagen habe, habe es ■geklöpft■. Danach habe der Berufungskläger 1 ihm gesagt, er habe das Opfer nur geschlagen und dieses sei nun ohnmächtig. Auch habe der Berufungskläger 1 gesagt, beim Schlagen sei ein Schuss losgegangen. I\_\_\_\_\_ versicherte mehrfach, er könne sich nicht vorstellen, dass der Berufungskläger 1 absichtlich geschossen

habe (act. 1788, 1793). Der Berufungskläger 2 schilderte, wie nach der Tat keiner gewusst habe, ob das Opfer überhaupt getroffen worden sei und wie der Berufungskläger 1 immer wieder gefragt habe, ob er das Opfer getroffen habe (act. 1802). I\_\_\_\_\_ und der Berufungskläger 2 sagten aus, der Berufungskläger 1 habe sich nach der Tat entschuldigt und gesagt, es sei ihm so ■heraus gerutscht■ (act. 1802, 1994, 2118). J\_\_\_\_\_ beschrieb, wie der Berufungskläger 1 nach der Tat panisch und schockiert gewesen sei (act. 1875).

Keiner der Zeugen berichtete von einer exekutionsähnlichen oder anderswie statischen Situation. Vielmehr schilderten alle die Schussabgabe als plötzliches Ereignis. Der Zeuge N\_\_\_\_\_, der sich räumlich in grosser Nähe zum Tatort befand, erklärte in seiner Einvernahme am Tag nach dem Vorfall, dass der Berufungskläger 1 mit der Waffe mehrmals auf das flüchtende Opfer eingeschlagen habe. Er habe so stark zugeschlagen, dass ■etwas aus der Waffe gefallen sei■. Er habe eine Feder und Patronen auf die Strasse fallen sehen. Plötzlich habe er ein ■Blubb, also einen leisen Knall■ gehört und das Opfer sei auf dem Boden gelegen (act. 1577). Vor Strafgericht im Juni 2010 schilderte er, wie der Berufungskläger 1 mit der Schusswaffe auf das Opfer eingeschlagen habe, bis diese kaputt gegangen sei, dabei habe sich ein Schuss gelöst (Prot. HV act. 2877). Auf Nachfrage versicherte er, der Berufungskläger 1 habe auch bei der Schussabgabe nicht gezielt sondern geschlagen. Der Schuss sei ■automatisch los■ (act. 2879). Der Zeuge K\_\_\_\_\_, welcher die Tat aus seinem Wohnungsfenster zur [ ]strasse beobachten konnte, berichtete, der Schütze habe zuerst auf das Opfer eingeschlagen, wobei die anderen drei Personen etwas zurück getreten seien. Das Opfer habe Richtung Münchenstein fliehen wollen, sei aber von vier Tätern zurück gehalten worden. Obwohl die Täter auf das Opfer eingeschlagen hätten, sei dieses nicht zu Boden gegangen. Dann habe der Schütze ruckartig den Arm Richtung Opfer gezogen und plötzlich habe es ■einen Knall gegeben■. Der Täter habe vermutlich vor Schreck die Waffe fallen lassen. Danach habe er sich gebückt und die Waffe wieder aufgehoben (act. 1596 f.). Vor Strafgericht schilderte er, der Berufungskläger 1 habe die Waffe ■wie ein Schwert■ von unten links nach oben rechts gezogen. Danach sei er (der Zeuge) in Deckung gegangen und habe deshalb den eigentlichen Schuss nicht gesehen (Prot. HV act. 2880). Ein weiterer Zeuge, O\_\_\_\_\_, der die Tat selbst nicht gesehen hatte, indessen Zeuge der Verfolgung des Opfers durch die Täter vor der Tat und des Weglaufens der Täter nach der Schussabgabe war, berichtete, eine der weglaufernden Personen habe gefragt ■hesch Du ihn gschosse ?■ (Prot. HV act. 2874).

4.4.3 Weder die Aussagen der Zeugen noch der Tatbeteiligten lassen den sicheren Rückschluss zu, dass das Opfer gezielt exekutiert wurde. Vielmehr deutet vieles darauf hin, dass die Schussabgabe im Rahmen einer Schlagbewegung erfolgte und nach der Schussabgabe unter den Tatbeteiligten eine grosse Unsicherheit bestand, ob wirklich ein Schuss losgegangen war und das Opfer (tödlich) getroffen hatte. Insbesondere kommen aber die Gutachter zum Schluss, dass eine aus einer dynamischen Bewegung hervorgehende Schussabgabe im vorliegenden Fall die zu bevorzugende Tatvariante sei. Nicht zu überzeugen vermag die Erwägung der Vorinstanz, vor dem Hintergrund der bestehenden engen Raumverhältnisse und dem Umstand, dass der Berufungskläger 1 vorgehend mit dem Waffenboden auf das Opfer eingeschlagen habe, sei die dynamische Tatvariante abzulehnen. Vielmehr ist vorstellbar, dass der Berufungskläger 1 wohl mit dem Waffenboden auf das Opfer einschlagen wollte, dieses aber mit dem Lauf traf, weil dieses sich bewegte bzw. dem Schlag zu entgehen versuchte. Entgegen den Ausführungen der Vorinstanz behauptete der Berufungskläger 1 zudem nicht erstmals an der

Hauptverhandlung vor Strafgericht, er habe das Opfer möglicherweise (auch) mit dem Waffenauswurf geschlagen. Bereits in der Einvernahme vom 26. August 2009 führte er auf eine entsprechende Frage hin aus; ■ Wenn ich ehrlich bin, weiss ich nicht mehr, wie ich mit der Pistole dreingeschlagen habe ■ (act. 2105). Angesichts der Gutachten und der damit in Einklang stehenden Depositionen von Tatbeteiligten und Zeugen, hat das Gericht begründete Zweifel daran zu hegen, ob das Opfer tatsächlich exekutiert wurde. Einer weiteren ■ Erhärtung der Behauptung ■ betreffend den seitens des Berufungsklägers 1 geschilderten Tatvorgang bedarf es nicht, um im Zweifel für den Angeklagten davon auszugehen, dass sich der Schuss im Rahmen einer Schlagbewegung und mit unwillkürlicher Betätigung des Abzughahns der Schusswaffe löste. Von diesem Sachverhalt ist demnach für die weitere Beurteilung der Tat auszugehen.

## **E. 5**

5.1 Damit stellt sich die Frage nach dem Vorsatz des Berufungsklägers 1, welcher von der Vorinstanz wegen direkt vorsätzlich begangener Tötung verurteilt wurde. Anders als beim direkten Vorsatz, strebt die Täterschaft beim sogenannten Eventualvorsatz die Verwirklichung des tatbestandsmässigen Erfolgs zwar nicht an, nimmt ihn aber zumindest als Folge ihres auf ein anderes Ziel ausgerichteten Handelns in Kauf (Donatsch/Tag, Strafrecht I Verbrechenslehre, in: Zürcher Grundrisse des Strafrechts, 9. Auflage 2013, S. 118.; vgl. Art. 12 Abs. 2 StGB, der den *dolus directus* und den *dolus eventualis* umschreibt). Vom *dolus eventualis* wiederum abzugrenzen ist die (bewusste) Fahrlässigkeit gemäss Art. 12 Abs. 3 StGB. Die Abgrenzung zwischen dem Eventualvorsatz und der bewussten Fahrlässigkeit kann im Einzelfall schwierig sein, da die Täterschaft in beiden Fällen um das Risiko einer Tatbestandsverwirklichung weiss. Während die bewusst fahrlässig handelnde Täterschaft pflichtwidrig unvorsichtig darauf vertraut, dass der Tatbestand sich nicht verwirklicht, findet sich die eventualvorsätzlich handelnde Täterschaft mit dessen möglichen Verwirklichung ab. Der Unterschied ergibt sich folglich einzig aus der inneren Einstellung der Täterschaft, welche ■ sofern diese nicht geständig ist ■ einzig aufgrund von Rückschlüssen aus den äusseren Umständen festgestellt werden kann (BGE 130 IV 58 E. 8.3 und 8.4 S. 61 f.).

5.2 Der Berufungskläger 1 schlug mit einer entsicherten und gespannten Schusswaffe mehrfach und mit einer derartigen Wucht auf das Opfer ein, dass der Schussabgabe vorgehend das Patronenmagazin herausfiel (Prot. HV act. 2863 f.; Gutachten vom

## **E. 8**

8.1 Damit ist in Übereinstimmung mit der Vorinstanz davon auszugehen, dass der Berufungskläger 2 von der Mitnahme der Schusswaffe wusste und deren Einsatz in der tätlichen Auseinandersetzung zumindest billigend in Kauf nahm. Hingegen beteuerte der Berufungskläger 1 stets, dass die Motivation zur Mitnahme der Schusswaffe nicht primär in einer (potentiellen) Begegnung mit dem Opfer sondern mit einer Gruppe von Gegnern lag. Dieses für die Beteiligten denkbare Szenario wird gestützt durch die Aussage von S\_\_\_\_\_ (der Mutter der Geschwister B\_\_\_\_\_ und I\_\_\_\_\_), welche Drohungen des Opfers mit einer ■ Gruppe ■ wiedergab, womit sie ihre Angst vor dem Opfer begründete (act. 1704). Gemäss den wiederholten Angaben des Berufungsklägers 1 wurde er für den Einsatz der Waffe dahingehend instruiert, dass er in die Knie, in die Luft bzw. zur Abschreckung schiessen solle (act. 1885, 2103). Es fragt sich deshalb, ob der Eventualvorsatz des Berufungsklägers 2 den tödlichen Ausgang einer Auseinandersetzung oder einzig eine Gefährdung des

Lebens gemäss Art. 129 StGB erfasste.

8.2 Was der Täter wusste, wollte oder in Kauf nahm, betrifft innere Tatsachen. Soweit die Täterschaft nicht geständig ist, muss auf die inneren Tatsachen aufgrund der äusseren Umstände geschlossen werden. Zu diesen Umständen gehört die Grösse des dem Täter bekannten Risikos der Tatbestandsverwirklichung. Vom Wissen lässt sich auf den Willen schliessen, wenn sich der Eintritt des Erfolges als so wahrscheinlich aufdrängte, dass die Bereitschaft ihn als Folge hinzunehmen, vernünftigerweise nur als Inkaufnahme des Erfolges ausgelegt werden kann (BGE 133 IV 9 S. 16 E. 4.1). Der Eventualvorsatz auf Tötung unterscheidet sich vom Gefährdungsvorsatz dadurch, dass der Täter bei der Lebensgefährdung darauf vertraut, der Tod des Opfers werde nicht eintreten. Dies setzt voraus, dass er davon ausgeht, die Gefahr könne durch sein eigenes Verhalten oder dasjenige der gefährdeten Person abgewendet werden. Bleibt dem Zufall überlassen, ob die Gefahr sich verwirklicht oder nicht, liegt eventualvorsätzliche Tötung vor (BGer 6B\_939/2013 vom 17. Juni 2014 E. 1.3, 6B\_617/2013 vom 4. April 2014 E. 2.4).

8.3 Vorliegend hatte der Berufungskläger 2 zum Zeitpunkt der tätlichen Auseinandersetzung mit dem Opfer keinerlei Einfluss (mehr) auf den Einsatz der Schusswaffe. Spätestens als der Berufungskläger 1 mit der Schusswaffe auf den Kopf des Opfers einschlug und der Berufungskläger 2 nicht versuchte, ihn davon abzuhalten, musste sich dem Berufungskläger 2 die Möglichkeit eines tödlichen Ausganges der Geschehnisse genau so sehr aufdrängen, wie dem Schützen selbst. Wohl genau deshalb behauptete er denn auch, er habe versucht, den Berufungskläger 1 vom Opfer abzuhalten (act. 1802; Prot. HV act. 2866). Diese (Schutz-)Behauptung ist indessen aufgrund der Depositionen der Zeugen K\_\_\_\_\_ und N\_\_\_\_\_ klar widerlegt (vgl. oben Ziff. 7.12; act. 2880, 2877). Somit ist in Übereinstimmung mit der Vorinstanz festzustellen, dass der Berufungskläger 2, indem er sich zusammen mit dem mit einer Schusswaffe ausgerüsteten Berufungskläger 1 in eine tätliche Auseinandersetzung begab und nicht in deren Verlauf eingriff sondern selber auf das Opfer einschlug, den tödlichen Ausgang der Auseinandersetzung in Kauf nahm (vgl. auch AGE 67/2007 vom 28. November 2007 E. 7.2 bestätigt mit BGer 6B\_84/2008, 6B\_104/2008 und 6B\_1077/2008 vom 27. Juni 2008).

## **E. 9**

9.1 Wegen der neuen Sachverhaltsfeststellungen aufgrund derer der Berufungskläger 1 das Opfer in dubio pro reo mit Eventualvorsatz und nicht in einer eigentlichen Exekution und damit mit direktem Vorsatz erschoss, ist das Strafmass für die Tat neu festzulegen, da die Erfüllung des Tatbestands mit Eventualvorsatz die subjektive Tatschwere reduziert (Trechsel/Affolter-Eijstein, in: Praxiskommentar StGB, Trechsel/Pieth [Hrsg.], 2. Auflage 2013, Art. 47 StPO N 20). Die Staatsanwaltschaft beantragt eine Erhöhung des Strafmasses auf 14 Jahre, geht dabei allerdings weiterhin davon aus, dass es sich um eine Tötung begangen mit direktem Vorsatz handle, wobei sie in Bezug auf das Verschulden die Grenze zum Mord nur knapp unterschritten sieht. Demgegenüber sieht der Verteidiger des Berufungsklägers 1 das Verschulden an der Grenze zur fahrlässigen Tatbegehung. Zudem postuliert er eine subjektive Zwangssituation, da der Berufungskläger 1 seinem Freund, dem Berufungskläger 2, habe helfen wollen. Insgesamt rechtfertigt sich eine Freiheitsstrafe von 5 Jahren.

9.2 Angesichts der Tatsache, dass der Berufungskläger 1 ausgerüstet mit Schlaghandschuhen mit der entscherten und vorgespannten Schusswaffe massiv auf den

Kopf des Opfers einschlug ■ was für sich allein genommen bereits hätte tödliche Verletzungen zur Folge haben können ■ liegt entgegen den Ausführungen der Verteidigung der Eventualvorsatz betreffend die Tötung an der Grenze zum direkt vorsätzlich begangenen und nicht an jener zum fahrlässig begangenen Delikt. In Übereinstimmung mit den Ausführungen der Staatsanwaltschaft ist das Tatvorgehen insgesamt als brutal zu bewerten und kann im Übrigen in Bezug auf die weiteren Tatumstände (ausgenommen der Erschiessung) sowie die ent- und belastenden Täterkomponenten auf die Ausführungen des Strafgerichts im Urteil vom 10. Juni 2010 verwiesen werden (Urteil S. 34 ff.). Zu korrigieren sind hier einzig die Ausführungen betreffend die Geständnisbereitschaft nachdem seiner Darstellung der Erschiessung des Opfers nun in dubio pro reo zu folgen ist. Auch hat er zwischenzeitlich wiederholt zum Ausdruck gebracht, dass er die Tat bereue, indessen mit der Abzahlung der Entschädigungs- und Genugtuungsforderungen an die Opfer noch nicht begonnen. Klar Abstand genommen hat er an der Appellationsgerichtsverhandlung zudem von der seltsam anmutenden Forderung auf Herausgabe der von ihm bei Begehung der Tat getragenen Kleidung (Prot. HV S. 3, 10). Positiv ist auch die Motivation und Bereitschaft zur Deliktsaufarbeitung zu werten (vgl. Berichte des Forensisch-Psychiatrischen Dienstes der Universität Bern vom 16. Mai 2012 [act. 3871] und vom 21. August 2014).

9.3 Die Verteidigung beantragt zwar ■ eine Freiheitsstrafe von 5 Jahren teilweise als Zusatzstrafe zum Urteil des Kreisgerichts VII Konolfingen vom 25. März 2009 ■ und verlangt damit nicht die Aufhebung des Widerrufs der mit dem Strafurteil des Kreisgerichts VII bedingt ausgesprochenen Freiheitsstrafe von 16 Monaten. In der Begründung führt sie aber aus, es sei die aus diesem Strafurteil ergehende Freiheitsstrafe bei der Bildung einer Gesamtstrafe (Art. 49 Abs. 1 StGB) zu berücksichtigen. Die Bildung einer Gesamtstrafe unter Einbezug einer als vollziehbar zu erklärenden Freiheitsstrafe ist allerdings nicht möglich. Dies ergeht einerseits aus dem Wortlaut von Art. 46 Abs. 1 Satz 2 StGB und ist sachgerecht, würde dem Täter damit doch eine faktische Besserstellung gewährt, obwohl die Begehung einer erneuten Straftat in der Probezeit einer für bedingt vollziehbar erklärten Strafe grundsätzlich auf die Uneinsichtigkeit des Täters hinweist und sich strafscharfend auszuwirken hat (vgl. BGE 134 IV 241 E. 4.2 S. 244 f.). Basierend auf den Ausführungen der Vorinstanz zum Strafmass und den vorgehenden Ergänzungen ist demnach die Freiheitsstrafe für den Berufungskläger 1 auf 10 Jahre Freiheitsstrafe zu reduzieren und ist gleichzeitig an der Vollziehbarerklärung der mit Strafurteil vom 25. März 2009 ausgesprochenen Freiheitsstrafe von 16 Monaten festzuhalten.

9.4 Zu bestätigen ist zudem die Anordnung einer ambulanten psychiatrischen Behandlung während des Strafvollzuges, die der Berufungskläger 1 ohnehin bereits freiwillig begonnen hat.

## **E. 10**

Der Tatbeitrag des Berufungsklägers 2 erfährt durch die neuen Sachverhaltsfeststellungen keine Änderung, da er das Opfer nicht selbst erschoss und bei ihm auch bei zugrunde Legung der Sachverhaltsfeststellungen der Vorinstanz immer von einem Eventualvorsatz auszugehen war. Deshalb kann in Bezug auf die Strafzumessung grundsätzlich auf die diesbezüglichen Ausführungen der Vorinstanz im Urteil vom 10. Juni 2010 verwiesen werden (Urteil S. 37 f.). Nicht zu überzeugen vermag die Argumentation seines Verteidigers, wonach die Vorinstanz das Nachtatverhalten des Berufungsklägers 2 zu Unrecht als ■ erschreckend abgebrüht ■ gewertet habe, da dieser kurz nach der Tat

kollegiale SMS (SB 4 act. 537 f.) versendet habe. Dies sei einzig dem Wunsch entsprungen, wieder am ■normalen■ Leben teilnehmen zu können. Auch wenn menschliches Verhalten immer verschieden interpretiert werden kann, ist hierzu festzuhalten, dass der Berufungskläger 2 vordergründig immer sehr beherrscht und smart aufzutreten wusste, sein Strafregisterauszug aber klar zeigt, dass er zum Zeitpunkt der zu beurteilenden Straftat kein unbeschriebenes Blatt war. Wie die Vorinstanz zu Recht festhielt, wurde der Berufungskläger 2 bereits fünfmal strafrechtlich verurteilt, wobei insbesondere die Verurteilung vom 19. Januar 2009 des Gerichtskreises VIII Bern-Laupen wegen Raufhandels sowie die Verurteilung vom 25. Februar 2005 des Bezirksamts Baden wegen eines Vergehens gegen das Waffengesetz im vorliegenden Zusammenhang als einschlägig zu bezeichnen sind. Anders als von der Staatsanwaltschaft gefordert, drängt sich aber auch keine Erhöhung des Strafmasses auf. Tatsächlich bewegt sich die Strafe mit der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von 6 Jahren bei einem Strafrahmen von 5 bis 20 Jahren Freiheitsstrafe (Art. 40 i.V.m. Art. 111 StGB) am unteren Rand des Strafrahmens. Zu beachten ist indessen, dass die Gesamtheit der Tathandlungen des Berufungsklägers 2 in der Nähe zum Vorwurf einer Lebensgefährdung (Art. 129 StGB) liegt (vgl. oben Ziff. 8.). Deshalb ist es korrekt, das Strafmass gegenüber der für die Gefährdung des Lebens vorgesehenen Höchststrafe (5 Jahre Freiheitsstrafe) nur geringfügig zu erhöhen. Dem ist die Vorinstanz mit der Verurteilung zu 6 Jahren Freiheitsstrafe gerecht geworden. Da der Berufungskläger am 7. Juni 2011 auf seinen Antrag hin mit Auflagen aus dem vorzeitigen Strafvollzug entlassen wurde, sind bei der heutigen Strafzumessung die aufgrund der Auflagen erfahrenen Einschränkungen seiner persönlichen Freiheit analog zu ausgestandener Haft auf die Strafe anzurechnen. Dabei ist der Grad der widerfahrenen Einschränkung in der persönlichen Freiheit im Vergleich zum Freiheitsentzug in der Haft zu berücksichtigen, wobei dem Gericht ein erheblicher Ermessensspielraum zukommt (Härri, in: Basler Kommentar StPO/JStPO, Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], 2. Auflage 2014, Art. 237 StPO 52). Vorliegend ist vor allem die Dauer der freiheitsbeschränkenden Massnahmen der monatlichen Meldepflicht sowie der Ausweis- und Schriftensperre von über 3 Jahren zu berücksichtigen. Es rechtfertigt sich eine Reduktion des Strafmasses auf 5 ½ Jahre.

## **E. 11**

11.1 Der Berufungskläger 1 beantragt die Herabsetzung der an die Mutter des Opfers zu bezahlenden Genugtuung von CHF 35'000. auf CHF 15'000. Mit dem Verweis auf die Höhe der nach Opferhilfegesetz (OHG, SR 312.5) in vergleichbaren Fällen gesprochenen Genugtuungen übersieht seine Verteidigung, dass gestützt auf das OHG ausgesprochene Genugtuungen generell tiefer ausfallen als in Anwendung des Zivilrechts zu leistende Genugtuungen (Gomm/Zehnter, OHG, 3. Auflage 2009, S. 186 f). Genugtuungen dieser Grössenordnung finden sich denn auch in vergleichbaren Fällen (s. Angaben der Opfervertreterin act. 2738 ff.; AGE AS.2010.27; vgl. Hütte/Landolt, Genugtuungsrecht Band 1, Zürich/St. Gallen 2013, S. 105). Entscheidend sind dabei diverse Kriterien, wie insbesondere die Intensität der Beziehung und die Umstände der Tötung (Hütte/Landolt, a.a.O., S. 105 ff.). Wie die Vorinstanz zu Recht feststellte, war die Beziehung zwischen der Mutter und ihrem getöteten Sohn intakt und wurde regelmässig gepflegt, unabhängig von der Tatsache, dass sie seine Freundin möglicherweise nicht besonders schätzte. Die engen Kontakte des Opfers zur Mutter ergeben sich zudem aus dem Umstand, dass das Opfer sich am Tatabend nach dem Streit mit seiner Freundin zu ihr und seinem Bruder D\_\_\_\_\_ begab (act. 1718). Genugtuungserhöhend wirken sich sodann die

besondere Brutalität der Tötung und deren Sinnlosigkeit aus. Ebenfalls erhöhend wirkt sich aus, dass das Opfer seine Mutter offenbar finanziell unterstützte (Prot. HV act. 2885). Die Existenz einer solchen finanziellen Zuwendung wurde zwar für die Zusprechung eines Versorgerschadens nicht genügend belegt. Im Rahmen der Zusprechung einer Genugtuung genügt diesbezüglich aber deren Glaubhaftmachung. Derartige finanzielle Unterstützungsleistungen an die Eltern kommen gerade in Migrationskreisen verbreitet vor und gehen häufig gar auf Kosten der eigenen Leistungsfähigkeit (vgl. auch Hütte/Landolt, a.a.O., S. 108).

11.2 Von der Bezahlung einer Genugtuung an den Bruder des Opfers, D\_\_\_\_\_, ist gemäss der Verteidigung des Berufungsklägers 1 ganz abzusehen, da die Beziehung zwischen den Geschwistern sehr oberflächlich gewesen sei und sich im Wesentlichen auf Geschäftliches beschränkt habe. Wie die Vorinstanz zu Recht ausführte, bedarf die Zusprechung einer Genugtuung für nicht zusammen lebende Geschwister besonders enger Bande zwischen den Geschwistern. Dass die Bindung zwischen dem Opfer und D\_\_\_\_\_ über das ■.liche hinausging, ergeht aus den Schilderungen des Bruders (act. 2649, Prot. HV 2884 ff.). Er und das Opfer seien vor den anderen Geschwistern zusammen mit den Eltern in die Schweiz migriert und er sei dem Opfer zeitweise wie ein Vater zur Seite gestanden. Er habe das Opfer bis zuletzt mehrmals wöchentlich getroffen, wobei diese Treffen nachdem das Opfer mit der Schwester der Brüder B\_\_\_\_\_ und I\_\_\_\_\_ zusammen gezogen sei vorwiegend an dessen Arbeitsplatz stattgefunden hätten. Die offenbar eher ablehnende Haltung gegenüber der Lebenspartnerin des Opfers vermag denn auch zu erklären, weshalb er deren Namen nicht kannte bzw. bloss deren Rufname angeben konnte (act. 1714). Die Zusprechung einer Genugtuung von CHF 5■000.■ ist zu bestätigen.

11.3 Da alle drei wegen der Tötung des Opfers zu verurteilenden Personen solidarisch für die in diesem Zusammenhang gesprochenen Zivilforderungen einzustehen haben, ist der Urteilsspruch der Vorinstanz auch in diesem Punkt zu bestätigen.

## **E. 12**

Auf die Herausgabe der bei der Tat getragenen Kleidung hat der Berufungskläger 1 an der Berufungsverhandlung ausdrücklich verzichtet (Verhandlungsprotokoll S. 3). Die Herausgabe sämtlicher Gegenstände, die er zurück zu erhalten wünscht, wurde bereits mit Urteil des Strafgerichts vom 10. Juni 2010 verfügt, weshalb diesbezüglich die Bestätigung dieses Urteils genügt. Nachdem der Schuldspruch gegen den Berufungskläger 2 zu bestätigen ist, bedarf es auch keiner Abänderung der erstinstanzlichen Verfügung betreffend die beschlagnahmten Sachen aus seinem Besitz.

## **E. 13**

13.1 Die Kosten des Berufungsverfahrens sind nach Massgabe des Obsiegens bzw. Unterliegens von den Parteien zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Berufungskläger 1 obsiegt teilweise, da das Berufungsgericht dem Schuldspruch neu seine Version des Vorgangs der Erschiessung zugrunde legt. Hingegen ersucht er mit der Berufung auch um eine Reduktion seines Strafmasses auf 5 Jahre. Dem wurde keineswegs entsprochen, weshalb sich die Auferlegung der Hälfte des von ihm zu tragenden Anteils der Urteilsgebühr rechtfertigt. Sein amtlicher Verteidiger ist für seinen gesamten Aufwand aus der Staatskasse zu bezahlen (Art. 135 Abs. 1 StPO). Allerdings ist die Pflicht zu Rückzahlung bei verbesserten wirtschaftlichen Verhältnissen (Art. 135 Abs. 4 StPO) ebenfalls zu halbieren, da die Honorierung seines Verteidigers in diesem Umfang als

Parteientschädigung zu gelten hat. Bei diesem Ausgang des Berufungsverfahrens ist auch die Hälfte der im zweiten erstinstanzlichen Verfahren auferlegten Verfahrenskosten und Gebühren zu reduzieren und ist dem Berufungskläger 1 die Hälfte des dem Verteidiger ausbezahlten Honorars als Parteientschädigung zuzusprechen.

13.2 Demgegenüber unterliegt der Berufungskläger 2 im Berufungsverfahren vollständig. Soweit seiner Strafe eine Reduktion widerfuhr hat dies keinen Zusammenhang mit seinen Rechtsbegehren. Sein Anteil der Berufsgebühr ist ihm deshalb vollständig aufzuerlegen und er kann zur vollständigen Rückzahlung der Kosten seiner Verteidigung verpflichtet werden (Art. 135 Abs. 4 StPO).

13.3 Da die angefochtenen Strafurteile im Zivilpunkt bestätigt werden, haben die Berufungskläger der Privatklägerschaft eine Parteientschädigung sowie die Kosten der Auslagen zu bezahlen. Diese richtet sich nach der dazu eingereichten Honorarnote, wobei der veranschlagte Stundenansatz von CHF 260.■ auf CHF 220.■ bzw. CHF 250.■ für sämtliche Bemühungen ab dem 1. Januar 2014 zu reduzieren ist, da der Fall in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht keine ausserordentlichen Anforderungen an die Opfervertreterin stellt (vgl. AGE AS.2011.37 vom 7. September 2012 E. 5).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.